ANLAGE zu Drucks. Nr. ____/2017

Einrichtung des „GESELLSCHAFTSFONDS ZUSAMMENLEBEN“ der Landeshauptstadt Hannover (GFZ)

Der vom Rat der Landeshauptstadt Hannover im Juni 2008 beschlossene Lokale Integrationsplan der Landeshauptstadt Hannover (LIP) enthält im Feld Demokratie als Handlungsansatz die Einrichtung eines Fonds zur Förderung bürgerschaftlicher Aktivitäten im Feld der lokalen Integrationspolitik. Dieser Handlungsansatz ist mit der Einrichtung des GESELLSCHAFTFONDS ZUSAMMENLEBEN (GFZ) inhaltlich konkretisiert worden (Drucks. Nr. 0375/2009 sowie 0600/2012).

I. Ziel des GESELLSCHAFTSFONDS ZUSAMMENLEBEN

Aus Mitteln des GFZ werden Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern in Hannover gefördert, die das Zusammenleben einer zunehmend interkulturell strukturierten Stadtbevölkerung verbessern.

Die Förderung von Projekten erfolgt in vier zentralen Themenschwerpunkten:

- ➔ **Gesellschaftsbildung**: Handlungsfeld gesellschaftlicher Dialog und Partizipation
- ➔ **Eine Sprache für alle – viele Sprachen für Hannover**: Handlungsfeld Sprache, interkulturelle und internationale Stadt
- ➔ **Zusammen Wirken**: Handlungsfeld Bildung, Ausbildung und Beschäftigung
- ➔ **Vor Ort**: Handlungsfeld Stadtteil, Freiraum, Nachbarschaft

II. Struktur und Arbeitsweise des GESELLSCHAFTSFONDS ZUSAMMENLEBEN

Die Verteilung der Mittel des GFZ auf einzelne Projektanträge erfolgt auf Vorschlag der vom Oberbürgermeister eingesetzten vierköpfigen Jury (schriftliches Votum in Form einer Beschlussdrucksache) und auf Beschluss des Ausschusses für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) durch den Verwaltungsausschuss.

Die Gremien des Rates entscheiden auf der Grundlage des schriftlichen Votums und erklären die grundsätzliche Bereitschaft, den Empfehlungen der Jury zu folgen.

a) Jury

Die vierköpfige Jury wird durch den Oberbürgermeister eingesetzt. Sie arbeitet als unabhängiges Fachgremium und spricht eine Förderempfehlung aus, die in Form einer Beschlussdrucksache über die Geschäftsstelle den Ratsgremien zur Beratung und Entscheidung vorgelegt wird.

Es sind Personen zu berufen, die die Vielfalt der Stadtgesellschaft repräsentieren, mit dem interkulturellen und internationalen Leben Hannovers vertraut und auf Grund beruflicher Qualifikation oder Erfahrung in der Lage sind, die Voraussetzungen und die zu erwartenden Ergebnisse der (Projekt-)Vorschläge zutreffend einzuschätzen.

Die Mitglieder der Jury sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie dürfen während ihrer Jurymitgliedschaft keine Tätigkeit ausüben, aus der Interessenkonflikte zu ihrer Jurytätigkeit entstehen könnten. Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft in der Jury sind: Mitglieder des Rates, eines Bezirksrates oder Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Hannover.

An den Sitzungen der Jury nehmen beratend, aber ohne Stimmrecht, entweder die Bereichsleitung des Bereichs Migration und Integration (OE 50.6) oder die Sachgebietsleitung des Sachgebiets Integration (OE 50.60) teil.

Die Jury gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr auf Einladung der Verwaltung in nicht öffentlicher Sitzung. Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen vor der ordentlichen Sitzung.

b) Kuratorin / Kurator

Aus dem Kreise der Jurymitglieder benennt der Oberbürgermeister zudem eine Kuratorin /einen Kurator. Zu den Aufgaben der Kuratorin / des Kurators zählen:

- die Öffentlichkeitsarbeit für den Fonds,
- Moderation des Ausschreibungsverfahrens,
- Vorbereitung und Formulierung der Ausschreibungstexte,
- Vorbereitung von Beschlussvorschlägen für die Jury,
- Erläuterung der Auswahl, der zu fördernden Projekte vor dem zuständigen Fachausschuss,
- Begleitung der geförderten Projekte.

c) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des GFZ ist im Fachbereich Soziales, dort im Sachgebiet Integration (OE 50.60), angesiedelt.

Die Geschäftsstelle erfüllt folgende Aufgaben:

- Veröffentlichung der Ausschreibungen (Verteiler, Presse, Internet),
- Bereitstellung und Vorbereitung der Antragsformulare,
- Weiterleitung der eingegangenen Anträge an die Jury,
- Finanzbuchhaltung und den Schriftverkehr,
- Vorbereitung der Beschlussdrucksachen für die Gremien,
- Überprüfung der sachgerechten Mittelverwendung,
- organisatorische Vorbereitung der Jurysitzungen,
- Protokollierung der Jurysitzungen.

III. Ideenwettbewerbe / Integrationspreis

Die Jury schreibt jährlich einen Ideenwettbewerb und in der Regel alle zwei Jahre einen Integrationspreis aus.

a) Ideenwettbewerb

Im Rahmen von Ideenwettbewerben schreibt die Jury jährlich die Förderung von Projekten aus. Die von der Jury in eigener Verantwortung herausgearbeiteten Themen für diese Ideenwettbewerbe haben sich an den Handlungsfeldern des Lokalen Integrationsplans (LIP) zu orientieren.

Es werden kreative und zugleich praxistaugliche Projektvorschläge gesucht. Die Auswahl der eingereichten Projektvorschläge richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Erreichbarkeit für viele Menschen
- innovative Ansätze
- Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Herkunft
- Interkulturelle Öffnung
- Bereitschaft zu kooperierendem und vernetztem Handeln

b) Integrationspreise

Die Integrationspreise werden in der Regel alle zwei Jahre an ausgewählte Projekte und Aktivitäten sowie Einzelpersonen verliehen. Hierfür werden aus Mitteln des GFZ Preisgelder zur Verfügung gestellt.

Die öffentliche Ausschreibung des Integrationspreises erfolgt auf Beschluss der Jury hin und wird von der Geschäftsstelle umgesetzt.

Die Jury orientiert sich bei ihrer Auswahl der Personen und Initiativen an folgenden Kriterien: integrations- und kommunikationsfördernder Charakter, Innovation, Kreativität, Stärken- und Ressourcenorientierung, Ehrenamtlichkeit sowie langfristige Wirkung.

Die Freigabe der Mittel für den Integrationspreis erfolgt auf der Grundlage des Vorschlags der Jury (schriftliches Votum in Form einer Beschlussdrucksache) und auf Beschluss des Ausschusses für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) durch den Verwaltungsausschuss. Aufgrund des Charakters der Veranstaltung als Preisverleihung wird die Liste mit den Namen der einzelnen Preisträgerinnen und Preisträger nicht in dieser Beschlussdrucksache über die zu beschließenden Finanzmittel aufgenommen. Vielmehr wird parallel zu dem Beratungsverlauf der Beschlussdrucksache die Liste der Preisträgerinnen und Preisträger den Mitgliedern des Rates sowie den beratenden Mitgliedern des Internationalen Ausschusses in den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie in den Räumlichkeiten von Dezernat III zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

IV. Förderrahmen

Für den GFZ stehen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 jeweils 150.000,- € zur Verfügung.

Gefördert werden nur Projekte, die im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover umgesetzt werden.

Die Höchstgrenze einer Einzelprojektförderung liegt bei 30.000,-€.

Die Projektlaufzeit wird auf maximal zwei Jahre begrenzt. Eine Folgeförderung eines bereits aus GFZ-Mitteln geförderten Projektes aus Mitteln des GFZ ist ausgeschlossen.

Als grundsätzlich nicht förderfähig im Rahmen des GFZ gelten:

- Aufwendungen für Lebensmittel und Bewirtungen
- Fahrtkosten von Teilnehmern
- Anschaffungskosten für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei besonderer Darlegung der Erforderlichkeit dieser Kosten mit Blick auf den Erfolgseintritt des Projektes kann die Jury in einem konkreten Einzelfall solche Kosten als förderfähig anerkennen; Aufwendungen für Lebensmittel und Bewirtungen können in einem solchen Fall mit bis zu 5,- € pro Tag und Teilnehmer als förderfähig anerkannt werden.

Nicht gefördert werden können Projekte,

- die bereits begonnen wurden oder abgeschlossen sind. Die Beantragung eines vorgezogenen Maßnahmenbeginns ist zulässig.
- die bereits Teilbestandteil einer bestehenden dauerhaften oder institutionellen Förderung sind.

Im Übrigen gelten die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P, Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Niedersachsen) in ihrer jeweils gültigen Form.

Für besondere Projekte kann auf Vorschlag der Jury hin und auf Beschluss der Ratsgremien hin im Einzelfall eine Ausnahme von einzelnen Förderbedingungen bewilligt werden.

Projektträger, die Fördermittel aus dem GFZ erhalten, sind verpflichtet

- alle Publikationen (insbesondere Print und Internet), die sich auf den geförderten Gegenstand beziehen, mit dem Vermerk: “gefördert durch den Gesellschaftsfonds Zusammenleben der Landeshauptstadt Hannover“ zu versehen.
- Abschlussberichte zu erstellen, die auf Grundlage eines feststehenden Formates seitens des Fördergebers abgefragt werden, und die auch einer Prozessevaluation zugeführt werden können.

Bis zu 10 Prozent des Fondsvolumens können für Verwaltungsausgaben verwendet werden.
Zu den Verwaltungsausgaben zählen: Kosten der bei der Stadtverwaltung einzurichtenden Geschäftsstelle, Zahlungen von Aufwandsentschädigungen für die Kuratorin und die weiteren Jurymitglieder und die Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit.

III. Zusammensetzung der Jury des GESELLSCHAFTSFONDS ZUSAMMENLEBEN

Der Oberbürgermeister beabsichtigt, die bisherigen Mitglieder der Jury für die Jahre 2017/2018 erneut zu berufen:

- Dr. Koralia Sekler (Kuratorin)
- Elif Gencay-Drews
- Milan Pejic
- Wolfgang Puschmann

Die benannten Personen sind bereit, die Aufgaben in der Jury des GFZ weiterhin wahrzunehmen.